



Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 14. März 2023
Geschäftsnummer: 2022.BVD.4348

Bern, Inselareal, Grundstücksgeschäfte für die Arealentwicklung mit Erhöhung des Nutzungsmasses zugunsten Kanton, Verpflichtungskredit für die Umsetzung

1. Gegenstand

Die Baubereiche auf dem Inselareal bedürfen einer Arrondierung und einer Bereinigung der Eigentumsverhältnisse, da die historisch gewachsene Parzellierung nicht mit der rechtsgültigen Überbauungsordnung sowie den aktuellen Eigentumsverhältnissen übereinstimmt. Dies führt zu einer Erhöhung der heute dem Kanton zur Verfügung stehenden Anteile der oberirdischen Geschossfläche um 21 520 m². Damit verbunden ist ein Wertzuwachs im Grundeigentum des Kantons zu Lasten der Inselepital-Stiftung, welcher dieser zu entschädigen ist.

Mit dem beantragten Kredit von CHF 17 700 000 sollen der Mehrwertausgleich an die Inselepital-Stiftung in der Höhe von CHF 17 448 650 sowie die Kosten für die Aufbereitung und Begleitung der Grundstücksgeschäfte in Höhe von CHF 251 350 bezahlt werden.

Der Kreditbeschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

2. Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich vom 30. September 2011 (Hochschulförderungs- und koordinationsgesetz, HFKG; SR 414.20)
- Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11), Art. 63
- Verordnung vom 27. November 2002 über die Organisation und die Aufgaben der Bildungs- und Kulturdirektion (OrV BKD, BSG 152.221.181), Art. 12
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3. Massgebende Kreditsumme, Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Preisstand per 1. Januar 2022; Mehrwertberechnung auf Basis Marktmietwert (Nettomiete für Büroräume in der Gemeinde Bern, Quantil 50 % (Median) Basis Wüest Partner AG) und Zinssatz gemäss Verordnung über Kostenermittlung und die Leistungserfassung durch Spitäler, Geburtshäuser und Pflegeheime in der Krankenversicherung (VKL; SR 832.104)

Gesamtkosten	CHF	17 700 000
bestehend aus:		
– Mehrwert Grundstücke Kanton	CHF	17 448 650
– Aufbereitung und Begleitung der Grundstücksgeschäfte	CHF	251 350
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV	CHF	17 700 000
Zu bewilligender Kredit	CHF	17 700 000

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG. Die teuerungsbedingten Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

Die Kosten für das Aufbereiten und die Begleitung der Grundstücksgeschäfte beinhalten die Kosten für Notar, Geometer, juristische Begleitung, Grundbuchgebühren usw. und wurden anhand von Erfahrungswerten mit vergleichbaren Geschäften durch Fachleute des Amtes für Grundstücke und Gebäude geschätzt.

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Produktgruppe: 09.15.9100 Immobilienmanagement

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit folgender Zahlungsstranche abgelöst wird, die im Budget der Bau- und Verkehrsdirektion eingestellt ist:

Konto	Bezeichnung	Jahr		
500000	Grundstücke bebaute + unbebaute Flächen	2023	CHF	17 700 000
Total			CHF	17 700 000

5. Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen; zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Angaben befinden sich in der Beilage "Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung".

6. Fakultatives Finanzreferendum

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Bern, 14. März 2023

Im Namen des Grossen Rates



Martin Schlup
Grossratspräsident

Patrick Trees
Generalsekretär

Fakultatives Finanzreferendum

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Frühlingssession 2023 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist:	5. April 2023
Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert):	5. Juli 2023
Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei:	4. August 2023